

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Kirchenmusik, M.Mus.  
Hochschule: Evangelische Hochschule für Kirchenmusik  
Standort: Halle an der Saale  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine darüberhinausgehende quantitative oder qualitative Beschränkung ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO LSA)
2. Es muss in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden. Die Anrechnung kann nur bei Gleichwertigkeit der zu ersetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen und ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen. § 5 der Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 15 Abs. 4 HSG LSA)
3. Der Studiengang muss mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Mobilitätsfenster, Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität bieten. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO LSA)

4. Die Hochschule muss Prozesse für ein systematisches und kontinuierliches Monitoring implementieren, das u.a. auch eine Überprüfung des Workloads auf Modulebene umfasst (§ 14 StAkkVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 5 Nummer 3 StAkkVO LSA)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig, jedoch aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO LSA):**

*Die Regelungen zu Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 5 der "Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle" sind nicht konform zur Lissabon-Konvention. § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung regelt, dass die "Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichwertigen kirchenmusikalischen oder künstlerischen Studiengängen an Hochschulen in den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erworben wurden, auf Antrag geprüft und anerkannt werden, soweit eine Gleichwertigkeit in Inhalt, Umfang und Anforderungen mit den entsprechenden Leistungen in den Studiengängen an der EHK gegeben ist. [...]"*

*Der Prüfbericht geht auf die Anerkennungspraxis der Hochschule nicht ein.*

*Zum einen wird in § 5 Abs. 1 eine quantitative Einschränkung für die Anerkennung vorgenommen. Die Hochschule schließt hier u.a. die Anerkennung von Leistungen aus theologischen Studiengängen aus. Zum anderen geht die Hochschule von der Gleichwertigkeit und nicht von wesentlichen Unterschieden aus. Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht und nach der Begründung von § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO LSA zu beachten ist, nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Weitergehende Beschränkungen sind weder dort noch in § 13 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA angelegt.*

#### **Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:**

Bei initialer Behandlung des Antrages waren die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 5 der "Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle" nicht konform zur Lissabon-Konvention.

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sie die Auflage

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~akzeptiert und § 5 der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention ändert.~~  
Die Hochschule hat einen Entwurf eingereicht, der den Maßgaben der Lissabon-Konvention entspricht.  
Die Auflage bleibt bis zum Nachweis der geänderten und in Kraft gesetzten Ordnung bestehen.

### **Ursprüngliche Begründung zur Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 15 Abs. 4 HSG LSA):**

*Die Hochschule regelt in § 5 (3) der "Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle" die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen. Dementsprechend können gemäß § 5 (3) PO auf Antrag "des Studierenden und nach Vorlage entsprechender Nachweise [...] Leistungen aus dem Bildungs- und Praxisbereich außerhalb des Hochschulwesens als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden."*

*Der Prüfbericht geht auf die Anrechnungspraxis der Hochschule nicht ein.*

*§ 15 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) konstatiert: "Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können. Die Anrechnung setzt die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der Akkreditierung voraus."*

*Dies wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Entsprechende in Übereinstimmung mit § 15 Absatz 4 HSG LSA gestaltete Regelungen sind von der Hochschule noch zu formulieren und in der "Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle" zu hinterlegen. Dabei liegt es in der Entscheidung der Hochschule, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden. Die Anrechnung kann nur bei Gleichwertigkeit der zu ersetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen und ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen. § 5 der Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 15 Abs. 4 HSG LSA)*

### **Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:**

Bei initialer Behandlung des Antrages wiesen die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen in § 5 der "Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle" noch Lücken auf.

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sie die Auflage akzeptiert und § 5 der Prüfungsordnung in Übereinstimmung mit § 15 Absatz 4 HSG LSA ändert. Die Hochschule hat einen Entwurf eingereicht, der den Maßgaben von § 15 Absatz 4 HSG LSA entspricht. Die Auflage bleibt bis zum Nachweis der geänderten und in Kraft gesetzten Ordnung bestehen.

**Ursprüngliche Begründung zur Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO LSA):**

---

*Im Akkreditierungsbericht auf Seite 34 stellt das Gutachtergremium fest: "Die Hochschule unterstützt nach eigener Aussage die Mobilität der Studierenden. Anrechnungen bei einem Hochschulwechsel entsprechend der Lissabon Konvention regelt § 5 der Prüfungsordnung. Auslandsaufenthalte von Studierenden sind nach Aussage der Hochschule durch die einzigartige Struktur der kirchenmusikalischen Ausbildung in Deutschland sehr selten. Die Hochschule unterstützt Studierende, die sich um einen Auslandsaufenthalt bemühen, jedoch gibt es keine dafür zuständigen Personen. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist laut Aussage der Hochschulleitung möglich und wird über die Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung hinaus im Einzelfall geprüft." Das Gutachtergremium empfiehlt: "Die Hochschule sollte klare Rahmenbedingungen für Auslandsaufenthalte schaffen und diese in den Satzungen regeln. Durch den Aufbau von internationalen Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten sollte sie Auslandsaufenthalte von Studierenden und Dozierenden gezielt fördern."*

*Diesen Erläuterungen kann der Akkreditierungsrat nicht folgen; vgl. Auflagen 1 und 2 zur Anerkennung und Anrechnung. Des Weiteren gibt es – kurz zusammengefasst – kein ausgewiesenes Mobilitätsfenster, keinen internationalen oder überregionalen Austausch (Seite 45 im Akkreditierungsbericht), keine für den Austausch bzw. International Office zuständige Person sowie keine andere spezielle Förderung zur Mobilität durch die Hochschule. Die Empfehlung greift deswegen für den Akkreditierungsrat zu kurz. Zwar versteht der Akkreditierungsrat, dass die einzigartige Struktur der kirchenmusikalischen Ausbildung selten ist, jedoch muss die Hochschule klare Rahmenbedingungen für Aufenthalte an anderen Hochschulen schaffen.*

*§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO LSA 4 legt in der Begründung zur Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt fest, "dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen."*

*Der Akkreditierungsrat sieht hier einen kriterienrelevanten Mangel und erteilt folgende Auflage: "Der Studiengang muss mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Mobilitätsfenster, Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität bieten. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO LSA)"*

**Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:**

Bei initialer Behandlung des Antrages war der Studiengang nicht mobilitätsfördernd ausgestaltet und bot keine geeigneten Rahmenbedingungen (z. B. Mobilitätsfenster, Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität.

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sie die Auflage akzeptiert und ein International Office mit Ansprechpartner\*in und Beratungsmöglichkeiten für

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~Studierende und Dozierende einrichten wird. Entsprechende Nachweise werden eingereicht, sobald das International Office eingerichtet und von den Gremien der Hochschule bestätigt wurde. Die Auflage bleibt bis dahin bestehen.~~

**Ursprüngliche Begründung zur Auflage 4 (§ 14 StAkkrVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 5 Nummer 3 StAkkrVO LSA):**

*Gemäß Seite 46f. des Akkreditierungsberichtes wurde im Jahr 2019 zwar eine Studierendenbefragung zu den allgemeinen Studienbedingungen durchgeführt, die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hält jedoch fest, dass regelmäßige Evaluationen erst noch etabliert werden müssen. Darüber hinaus ist eine systematische Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung aus dem Akkreditierungsbericht und den eingereichten Unterlagen bisher nicht zu erkennen. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter bewertet die personelle Ausstattung jedoch als nicht ausreichend, um ein kontinuierliches Studiengangsmonitoring zu implementieren. Sie gibt die Empfehlung ab, die personellen Ressourcen auszubauen, um ein regelmäßiges, unabhängiges Studierendenfeedback zu etablieren.*

*Der Akkreditierungsrat erachtet eine Empfehlung als nicht ausreichend. Zwar hat die Hochschule auf Nachfrage seitens des Akkreditierungsrates zwischenzeitlich bestätigt, dass eine neue Stelle für eine Mitarbeiterin mit dem Aufgabenbereich "Studiengangentwicklung und Qualitätsmanagement" geschaffen wurde. Ein Nachweis bereits umgesetzter Maßnahmen ist jedoch noch nicht erfolgt. Gemäß § 14 StAkkrVO LSA muss in Studiengängen ein kontinuierliches Monitoring erfolgen. Dazu gehört gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Nummer 3 StAkkrVO LSA explizit auch, "dass das Studiengangskonzept [...] Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen u.a. durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden." Die Hochschule muss Prozesse für ein systematisches und kontinuierliches Monitoring implementieren, das u.a. auch eine Überprüfung des Workloads auf Modulebene umfasst.*

*Gemäß § 5a HSG LSA regelt die Hochschule das Verfahren in einer Ordnung. Darin müssen die Regelkreise zur Qualitätserreichung und -verbesserung transparent und eindeutig formuliert sein. (§ 14 StAkkrVO LSA) Die Hochschule hat bereits angekündigt, eine entsprechende Evaluationsordnung einzureichen. Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule, diese Ordnung zusammen mit den anderen Unterlagen zum Nachweis eines kontinuierlichen Studiengangsmonitoring im Rahmen der Auflagenerfüllung einzureichen.*

**Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:**

Bei initialer Behandlung des Antrages waren entsprechende Maßnahmen zur Qualitätserreichung und -verbesserung nicht nachgewiesen.

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sie die Auflage akzeptiert und aufgrund der Empfehlungen im Akkreditierungsbericht bereits zum 01.10.2021 eine Stelle (50 %) für Qualitätsmanagement und Studiengangentwicklung eingerichtet wurde. Ein Entwurf der Evaluationsordnung wurde am 06.05.2022 vom Studienausschuss der EHK genehmigt und wird voraussichtlich im Senat in der nächsten Sitzung (Ende Juni 2022) zum Beschluss vorgelegt. Des Weiteren wurden bereits Unterlagen zum Evaluationsturnus und ein Fragebogen zur

Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass dies allein noch nicht ausreichend ist. Die Hochschule muss Prozesse für ein systematisches und kontinuierliches Monitoring nachweisen, die u. a. auch eine Überprüfung des Workloads auf Modulebene umfassen. Die Auflage bleibt bis zum Nachweis der in Kraft gesetzten Ordnung und der anderen Unterlagen, die zum Nachweis eines kontinuierlichen Studiengangsmonitoring im Rahmen der Auflagenerfüllung einzureichen sind, bestehen.

**Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit folgendem Hinweis:**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das gemäß Akkreditierungsbericht (Seite 21) in Deutsch und Englisch ausgestellt wird und in den Antragsunterlagen nur in der deutschen Version vorlag, auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird.

Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt.

Dies sollte in der Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (§ 20) angepasst werden.

